

Benutzungsordnung der Bücherei der Idarbachtal-Schule

§1 Allgemeines

Zur Benutzung der Bücherei sind alle Schulsehörden zugelassen.
Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§2 Anmeldung

Bei Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§3 Benutzerausweis

Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Büchereiordnung einen Leserausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
Der Verlust des Leserausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§4 Ausleihe und Benutzung

Leihfrist:

Die Leihfrist beträgt für Bücher und andere Medienarten 2 Wochen. Bei Überschreiten wird über den Klassenlehrer gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.

Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist das entlehene Medium vorzuweisen.

Vormerkung:

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen. Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

Er ist verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Festgestellte Schäden und Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§6 Aufenthalt in der Bücherei

Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im übrigen gilt die Schul- und Hausordnung. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.

Den Anordnungen des Bibliothekpersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekpersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.